

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Cochem

vom 20.12.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete

§ 3

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Terminplans, der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates.

§ 4

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werks-, Bau- und Umweltausschuss,
2. Ausschuss für Freizeiteinrichtungen,
3. Rechnungsprüfungsausschuss,
4. Schulträgerausschuss.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Ausschüsse nach Absatz 2 werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.

(2) Dem **Hauptausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,- €;
5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € im Einzelfall;
6. die endgültige Entscheidung über
 - Angelegenheiten, welche nachfolgend nicht einem Fachausschuss übertragen oder dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind,
 - sowie Angelegenheiten über die bauliche und technische Unterhaltung und Ausgestaltung des Verwaltungsgebäudes,
 im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag i.H.v. 75.000,- €. Ab Überschreitung dieses Höchstbetrages kann der Hauptausschuss in den vorgenannten Angelegenheiten vorbereitende Beschlüsse fassen.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem **Werks-, Bau- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Ermächtigung zur endgültigen Beschlussfassung für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Cochem“ außer in den Fällen, bei welchen die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates gegeben ist:
 - Erlass von Satzungen des Abwasserwerkes
 - Abschluss / Änderung von Zweckvereinbarungen
 - Mitgliedschaft in Zweckverbänden
 - Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers
 - Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung Jahresgewinn / Behandlung Jahresverlust
 - Feststellung / Änderung Wirtschaftsplan
 - Bestellung der Werkleitung
 - Festsetzung der Entgelte.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Betriebssatzung bleiben unberührt.

2. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über die bauliche und technische Ausgestaltung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen der Verbandsgemeinde, soweit diese nicht einem speziellen Ausschuss zugeordnet sind (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 6 und § 5 Abs. 4),
3. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über die Regionalplanung und die Bauleitplanung,
4. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in Fragen des Umweltschutzes,
5. die endgültige Entscheidung über Ausbau- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung.

(4) Dem **Ausschuss für Freizeiteinrichtungen** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über den Betrieb, die Unterhaltung, Bauangelegenheiten sowie die Förderung und Weiterentwicklung des Freizeitentrums Moselbad Cochem, der Freibäder Ellenz-Poltersdorf und Treis-Karden sowie der Sporthallen, Schulsportanlagen und anderer zentraler Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen.
2. die endgültige Entscheidung über Angelegenheiten der Bäder:
 - die Genehmigung der seitens der Geschäftsführung vorgelegten Zwischenberichte,
 - die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab einer Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 9a, sofern die Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind,
 - den Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Wartungs- und Versicherungsverträgen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 75.000,- €,
 - die inhaltliche Beschlussfassung bei Neuinvestitionen bis zu einem Betrag i.H.v. 75.000,- € je Einzelmaßnahme, soweit der Betrag im Wirtschaftsplan / Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 - die inhaltliche Beschlussfassung bei Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (welche keine Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung für die oben genannten Einrichtungen sind) bis zu einem Betrag i.H.v. 150.000,- € im Einzelfalle, soweit der Betrag im Wirtschaftsplan / Haushaltsplan ausgewiesen ist.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Freizeitzentrum Cochem Betriebs-GmbH sowie der Gesellschaftsvertrag der Freizeitzentrum Cochem Betriebs-GmbH bleiben hiervon unberührt.

(5) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** wird die Beschlussfassung über die in § 112 Abs. 1 und Abs. 2 GemO normierten Aufgaben übertragen.

(6) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Beschlussfassung über die nach den Vorschriften des Schulgesetzes übertragenen Aufgaben übertragen. Dies sind insbesondere:

- Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit er die Schulen betrifft
- Vorschläge über die Verwendung der Haushaltsmittel für Schulzwecke
- Vorschläge über die Übertragung von Haushaltsmitteln für den laufenden Sachbedarf auf die Schulleiter
- Vorschläge für bauliche Maßnahmen und für die Ergänzung der Einrichtungen der Schulen
- Stellungnahme vor der Entscheidung des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulen
- Stellungnahme vor der Beschlussfassung des Schulträgers zu schulorganisatorischen Maßnahmen der Schulbehörde hinsichtlich Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Schulen
- Stellungnahme, wenn der Schulträger Schulgrundstücke veräußern will
- Stellungnahme, bevor der Schulträger über den Namen der Schule entscheidet
- Beratung des Entwurfs des regionalen Schulentwicklungsplans.

Hierbei wird der Schulträgerausschuss beratend tätig. Die Stellungnahmen und Vorschläge sind in den Entscheidungsprozess einzuleiten und hierzu in dem für die Beschlussfassung oder die vorbereitende Beschlussfassung zuständigen Ausschuss weitergehend zu behandeln.

§ 6 **Übertragung von Aufgaben** **des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen (insbesondere Anschaffung und Veräußerung von Vermögensgegenständen) im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall,
2. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses bzw. des Verbandsgemeinderates ggf. unter Vorlage aktueller Planungsunterlagen,
 - Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln,
 - die vor Einleitung des Vergabeverfahrens dargestellten Kosten eines jeden Gewerkes werden nicht mehr als 20 v.H. überschritten.

Die Vergabeentscheidung ist dem jeweiligen Beschlussgremium in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Sofern die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Vergabe aufgehoben werden soll, entscheidet der inhaltlich zuständige Fachausschuss bzw. der Verbandsgemeinderat.

Die den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Cochem“ betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Betriebssatzung bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 7 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme der Ratsmitglieder an Besprechungen und Veranstaltungen in Ausübung ihres Ratsmandats auf Veranlassung des Bürgermeisters oder durch Ratsbeschluss.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 5 und 6. Zusätzlich wird jährlich für bis zu zwei weitere nach Satz 3 nicht abgoltene Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe richtet sich nach dem beim Landkreis Cochem-Zell für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages gezahlten Sitzungsgeld. Änderungen der Höhe des beim Landkreis Cochem-Zell für die Teilnehmer des Kreistages gezahlten Sitzungsgeldes wirken sich auf die Höhe des Sitzungsgeldes nach den Sätzen 1 und 2 erst ab dem Tag der Bekanntmachung der Änderungssatzung des Landkreises Cochem-Zell aus.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge nach § 1 Landesverordnung über die

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zu § 6 des Landesreisekostengesetzes (LVO zu § 6 LRKG).

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag ein um 50 v.H. erhöhtes Sitzungsgeld, wenn die Sitzung vor 16:00 Uhr beginnt.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, sofern diese zeitlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und am selben Sitzungsort stattfinden.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten eine besondere Entschädigung in Höhe des zweifachen Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder nach Absatz 2.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates und der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates und der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend § 7 Abs. 2.

(2) Die Mitglieder des Beirates für soziales Miteinander erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten sie

a) bei einer Vertretung bis zu einem halben Tag (bis vier Stunden) 50 v.H. der vollen Entschädigung nach Satz 2,

b) bei einer Vertretung länger als einen halben Tag (mehr als vier Stunden) den vollen Betrag der Entschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme der Beigeordneten an Besprechungen und Veranstaltungen in Ausübung ihres Ehrenamtes auf Veranlassung des Bürgermeisters oder durch Ratsbeschluss.

(3) Den ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort nach § 10 Abs. 2 KomAEVO erstattet.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter mit Aufgabenübertragung,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihre ständigen Vertreter mit Aufgabenübertragung,
4. die Gerätewarte,
5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
7. die Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiter einer Vorbereitungsgruppe zur Jugendfeuerwehr (sog. Bambinifeuerwehr)

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 299,42 € zuzüglich eines Betrages in Höhe von 7,23 € je Einheit
- 1.1 die stellvertretenden Wehrleiter 149,71 €
2. den Wehrführer 50,73 €
- 2.1 den Wehrführern der Stützpunktwehren Cochem und Treis 90 €, bei Einheiten mit mindestens 3 Zügen zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 7,23 € je Zug
3. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, 50,73 €
4. Atemschutz- sowie überörtliche Gerätewarte 8 €/Stunde, höchstens 152 €
- 4.1 Gerätewarte, die mit der Pflege und Wartung der Feuerwehrfahrzeuge sowie der Gerätschaften in den Einheiten beauftragt sind, 18,40 €
- 4.2 Gerätewarte, die mit der Pflege und Wartung größerer Feuerwehrfahrzeuge (HLF, TLF, DLK, LF u.a.) beauftragt sind 30 €
- 4.3 Feuerwehrangehörige, die Hilfsarbeiten wie z.B. Schlauchreparaturen durchführen, in Höhe von 7,00 € pro Stunde
5. Feuerwehrangehörige, die mit der Erstellung von Alarm- und Einsatzplanung beauftragt sind, 68,19 €
6. Feuerwehrangehörige, die mit der Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beauftragt sind, 170,30 €
7. die Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiter einer Vorbereitungsgruppe zur Jugendfeuerwehr 34,27 €.

Die ständigen Vertreter der in Nummern 2 bis 3 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung, sofern ihnen ein eigener Aufgabenbereich zugewiesen ist.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet wurde. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 6,00 €.

(6) Eine Entschädigung für selbstständige Feuerwehrangehörige wird für Feuerwehreinsätze sowie für vom Feuerwehrträger angeordnete Ausbildungen/ Fortbildungen in Höhe von 15 € pro Stunde gewährt.

(7) § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.

(8) Die Verbandsgemeinde zahlt eine pauschale Zuweisung zur Pflege der Kameradschaft (Kameradschaftskasse) an die Feuerwehren. Diese beträgt für Feuerwehren in Gemeinden mit

weniger als 500 Einwohnern	150,00 €
501 bis 1000 Einwohnern	250,00 €
1001 bis 2000 Einwohnern	350,00 €
mehr als 2000 Einwohnern	450,00 €

pro Jahr.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2000 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Cochem, den 20.12.2018


Wolfgang Lambertz
Bürgermeister



Hinweis:

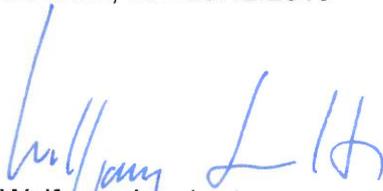
Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, den 20.12.2018


Wolfgang Lambertz
Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Cochem vom 20.12.2018

Der Verbandsgemeinderat von Cochem hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt; der bisherige § 11 wird § 12:

§ 11

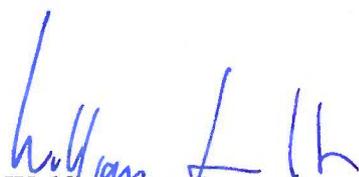
Umwelt- und Klimaverträglichkeit

(1) Die Verbandsgemeinde Cochem verpflichtet sich, alle zu treffenden Entscheidungen auf Umwelt- und Klimarelevanz zu prüfen. Bei jedem Antrag und bei jeder Entscheidung der Gremien ist eine Überprüfung der Umwelt- und Klimaverträglichkeit durch diese vorzunehmen. Das jeweilige Ergebnis einer Vorprüfung durch die Verwaltung zu jedem Antrag und zu jeder Entscheidung ist auf den Beschlussvorlagen verpflichtender Bestandteil. Hierfür sind die Beschlussvorlagen mit dem Kästchen „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv“, „Ja, negativ“ und „Nein“ zu ergänzen. Wird die Vorprüfung mit „Ja, positiv“ oder „Ja, negativ“ beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Klimaschutzbeauftragten, in der jeweiligen Beschlussvorlage dargestellt werden.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 30.12.2019


Wolfgang Lambertz
Bürgermeister



Hinweis:

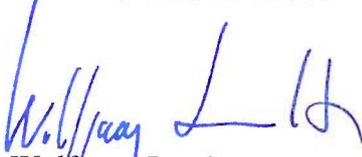
Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, den 30.12.2019


Wolfgang Lambertz
Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Cochem vom 20.12.2018

Der Verbandsgemeinderat von Cochem hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 05.09.2024 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

2. § 10 Abs. 2 wird um folgende Nr. 8 erweitert:

Qualifizierte Ausbilder der Verbandsgemeinde (z.B. Absturzsicherung, Führerscheinausbildung, PA Ausbildung)

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 400 € zuzüglich eines Betrages in Höhe von 10 € je Einheit
 - 1.1 die stellvertretenden Wehrleiter 200 €
2. den Wehrführer 65 €
 - 2.1 den Wehrführern der Stützpunktwehren Cochem und Treis 120 €, bei Einheiten mit mindestens 3 Zügen zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 10 € je Zug
3. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, 65 €
4. Atemschutz- sowie überörtliche Gerätewarte 12 €/Stunde, höchstens 200 €
 - 4.1 Gerätewarte, die mit der Pflege und Wartung der Feuerwehrfahrzeuge sowie der Gerätschaften in den Einheiten beauftragt sind (sog. UdG) 23 €
 - 4.2 Gerätewarte, die mit der Pflege und Wartung größerer Feuerwehrfahrzeuge (HLF, TLF, DLK, LF u.a.) beauftragt sind 40,00 €
 - 4.3 Feuerwehrangehörige, die Hilfsarbeiten wie z.B. Schlauchreparaturen durchführen, in Höhe von 13,50 € pro Stunde
5. Feuerwehrangehörige, die mit der Erstellung von Alarm- und Einsatzplanung beauftragt sind 90 €
6. Feuerwehrangehörige, die mit der Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beauftragt sind 210 €

7. die Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiter einer Vorbereitungsgruppe zur Jugendfeuerwehr 53 €
8. Qualifizierte Ausbilder der Verbandsgemeinde (z.B. Absturzsicherung, Führerscheinausbildung, PA Ausbildung) 18 €/ Ausbildungsstunde.

Die ständigen Vertreter der in Nummern 2 bis 3 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenden zustehenden Aufwandsentschädigung, sofern ihnen ein eigener Aufgabenbereich zugewiesen ist.

4. § 10 Abs. 5 S. 3 wird wie folgt geändert:

Der Stundensatz beträgt 9,00 €.

5. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Eine Entschädigung für selbständige Feuerwehrangehörige wird für Feuerwehreinsätze sowie für vom Feuerwehrräger angeordnete Ausbildungen/Fortbildungen in Höhe von 20 € pro Stunde gewährt.

6. § 11 wird gestrichen; der bisherige § 12 wird § 11.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 19.09.2024


Wolfgang Lambertz
Bürgermeister



Hinweis:

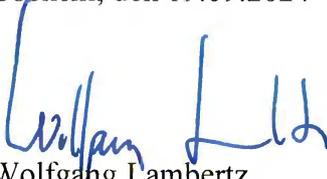
Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, den 19.09.2024


Wolfgang Lambertz
Bürgermeister

